



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Familienpflege **Zeit**
Zeit für Pflege und Beruf



Informationen in Leichter Sprache

Seit dem 1. Januar 2015 gibt es neue Regeln für die Pflege.
Die neuen Regeln sollen Ihnen helfen,
einen nahen Angehörigen zu Hause zu pflegen.

Familien-Pflegezeit

Aufgaben in Familie, Pflege und
Beruf besser vereinbaren

Warum gibt es neue Regeln für die Pflege zu Hause?

Manuela Schwesig leitet das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Sie weiß, dass die Pflege
von nahen Angehörigen eine anstrengende Aufgabe ist.
Menschen, die ihre nahen Angehörigen zu Hause pflegen,
haben oft zu wenig Zeit: für die Familie, für den Beruf
und für die Pflege des nahen Angehörigen.

Viele Menschen können dann nicht mehr arbeiten gehen.

Die Menschen fehlen dann in ihren Unternehmen.
Die Unternehmen müssen auf die gute Arbeit
ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verzichten.
Das soll sich ändern.

Die neuen Regeln sollen helfen,
die Arbeit zu behalten und die Pflege zu Hause zu schaffen.
Dann können alle besser planen.

Für die Zeit, die Sie für die Pflege-Aufgaben zu Hause brauchen,
können Sie sich von Ihrer Arbeit freistellen lassen.
Sie entscheiden, wie viel Zeit Sie dafür benötigen.
Und Sie können während dieser Zeit Geld bekommen.



Darf Ihr Arbeitgeber Sie kündigen?

Ihr Arbeitgeber darf Sie nicht kündigen,
wenn Sie ihm die gewünschte Auszeit ankündigen.
Sie haben von dem Tag der Ankündigung
bis zum Ende der Auszeit Kündigungsschutz.
Grundsätzlich beginnt der Kündigungsschutz
ab dem Tag der Ankündigung,
frühestens jedoch 12 Wochen vor dem Beginn der Freistellung.

Für welche Personen kann ich die Auszeit nehmen?

Die 3 Möglichkeiten der Freistellung für die Pflege
gelten für nahe Angehörige.

Nahe Angehörige sind:

- Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehepartner, Lebenspartner
- Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger
- Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Schwiegerkinder und Enkelkinder
- Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft
- Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder des Ehegatten
oder des Lebenspartners

Haben Sie Fragen?

Rufen Sie uns bitte an: 030 20 17 91 31

Mehr Informationen im Internet:
www.wege-zur-pflege.de

Impressum

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
montags–donnerstags 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: [115@gebaerdentelefon.d115.de](tel:115@gebaerdentelefon.d115.de)

Artikelnummer: 3FL83

Stand: Dezember 2015, 2. Auflage

Gestaltung: neues handeln GmbH

Bildnachweis Frau Schwesig: Bundesregierung / Denzel

Druck: BAFZA

Den Text in leicht verständlicher Sprache
hat capito Berlin geschrieben.

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.

Wie viel Zeit können Sie sich für die Pflege-Aufgaben nehmen?

Sie können von Ihrer Arbeit ganz oder teilweise eine Auszeit nehmen.

Sie haben 3 Möglichkeiten.

1. Wenn Sie ganz plötzlich einen nahen Angehörigen pflegen müssen, können Sie 10 Arbeitstage von Ihrer Arbeit wegbleiben. Diese Möglichkeit der Freistellung heißt: **kurzzeitige Arbeitsverhinderung.**
2. Wenn Sie Ihren nahen Angehörigen bis zu 6 Monate zu Hause pflegen, können Sie sich ganz oder teilweise von Ihrer Arbeit freistellen lassen. Diese Möglichkeit heißt: **Pflegezeit.**
3. Wenn Sie Ihren nahen Angehörigen bis zu 24 Monate zu Hause pflegen, können Sie sich teilweise von Ihrer Arbeit freistellen lassen. Diese Möglichkeit heißt: **Familien-Pflegezeit.**

Zusätzlich gilt: Sie benötigen eine ärztliche Bescheinigung oder den Bescheid der Pflegekasse über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen.

Die Gesamtdauer aller Auszeiten, ohne die kurzzeitige Arbeitsverhinderung, beträgt 24 Monate.

1. Die kurzzeitige Arbeitsverhinderung und das Pflegeunterstützungs-Geld

Wenn Sie ganz plötzlich einen nahen Angehörigen pflegen müssen, können Sie bis zu 10 Arbeitstage von Ihrer Arbeit fern bleiben.

In dieser Zeit können Sie ein passendes Hilfs-Angebot für die neue Pflege-Situation organisieren.

Sie müssen Ihrem Arbeitgeber sagen, wie viele Arbeitstage Sie dafür brauchen.

Es dürfen aber nicht mehr als 10 Arbeitstage sein.

Ihr Arbeitgeber muss Ihnen die Arbeitstage frei geben.

Dabei ist es egal, wie viele Beschäftigte Ihr Arbeitgeber hat.

Wenn der Arbeitgeber das möchte,

müssen Sie ihm eine ärztliche Bescheinigung

über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen geben.

In dieser Zeit bekommen Sie keinen Lohn.

Aber Sie können für insgesamt 10 Arbeitstage Geld

von der Pflegeversicherung Ihres nahen Angehörigen bekommen.

Das Geld heißt Pflegeunterstützungs-Geld.

Das Geld müssen Sie

bei der Pflegeversicherung Ihres nahen Angehörigen beantragen.

Dafür müssen Sie ein ärztliche Bescheinigung

über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen vorlegen.



2. Die Pflegezeit

Wenn Sie Ihren nahen Angehörigen bis zu 6 Monate zu Hause pflegen möchten, können Sie sich von Ihrer Arbeit freistellen lassen.

Sie entscheiden, ob Sie sich ganz von Ihrer Arbeit freistellen lassen oder ob Sie in Teilzeit weiterarbeiten möchten.

Wenn Sie Ihren nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase begleiten möchten, dann können Sie sich bis zu 3 Monate ganz oder teilweise freistellen lassen.

Wenn Sie einen nahen Angehörigen unter 18 Jahren betreuen möchten, dann können Sie sich bis zu 6 Monate ganz oder teilweise freistellen lassen.

Die Betreuung dieses pflege-bedürftigen nahen Angehörigen kann auch an einem anderen Ort sein.

Das Datum und die Dauer Ihrer Freistellung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mindestens 10 Arbeitstage vorher sagen.

Wenn Ihr Arbeitgeber mehr als 15 Beschäftigte hat, muss er Sie für die gewünschte Zeit freistellen.

Das ist Ihr gutes Recht.

Wenn Sie in dieser Zeit weniger oder gar nicht arbeiten, bekommen Sie weniger Geld.

Damit Sie trotzdem genug Geld zum Leben haben,

können Sie sich Geld leihen

vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Dort können Sie ein zinsloses Darlehen beantragen.

Das bedeutet, dass Sie das ausgeliehene Geld in gleicher Höhe

zu einem späteren Zeitpunkt zurück zahlen.

Es entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten.



3. Die Familien-Pflegezeit

Wenn Sie Ihren nahen Angehörigen bis zu 24 Monate zu Hause pflegen möchten, können Sie sich von Ihrer Arbeit teilweise freistellen lassen.

Sie arbeiten dann in Teilzeit bei Ihrem Arbeitgeber weiter. Mindestens 15 Stunden in der Woche.

Wenn Sie einen nahen Angehörigen unter 18 Jahren betreuen möchten, dann können Sie sich bis zu 24 Monate teilweise freistellen lassen.

Die Betreuung dieses pflege-bedürftigen nahen Angehörigen unter 18 Jahren kann auch an einem anderen Ort sein.

Das Datum und die Dauer Ihrer Freistellung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber mindestens 8 Wochen vorher sagen.

Wenn Ihr Arbeitgeber mehr als 25 Beschäftigte hat,

muss er Sie für die gewünschte Zeit freistellen.

Wenn Sie in dieser Zeit weniger oder gar nicht arbeiten, bekommen Sie weniger Geld.

Damit Sie trotzdem genug Geld zum Leben haben,

können Sie sich Geld leihen

vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben.

Dort können Sie ein zinsloses Darlehen beantragen.

Das bedeutet, dass Sie das ausgeliehene Geld in gleicher Höhe

zu einem späteren Zeitpunkt zurück zahlen.

Es entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten.

